

GEMEINDE
EHRENDINGEN



FREIENWIL

Feuerwehr Ehrendingen-Freienwil FEUERWEHRREGLEMENT

A. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG.....	3
§ 1 REKRUTIERUNG.....	3
§ 2 FREIWILLIGER FEUERWEHRDIENST.....	3
§ 3 GESCHLECHTSNEUTRALITÄT	3
§ 4 VERTRAUENSARZT	3
B. ORGANISATION DER FEUERWEHR.....	3
§ 5 FEUERWEHRKOMMISSION.....	3
C. LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
§ 6 UNGENÜGENDE ODER FEHLENDE LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
D. AUSRÜSTUNG.....	4
§ 7 AUSRÜSTUNG	4
E. ALARMWESEN	4
§ 8 ALARMSTELLE.....	4
F. DIENSTBEREITSCHAFT.....	4
§ 9 ALARMIERUNG	4
G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST.....	4
§ 10 AUSBILDUNG.....	4
§ 11 ÜBUNGSDIENST	4
§ 12 BRANDDIENST, EINSATZPLÄNE	4
H. KONTROLLWESEN	5
§ 13 KONTROLLFÜHRUNG	5
§ 14 DIENSTBÜCHLEIN	5
§ 15 KOMMANDOWECHSEL.....	5
I. VERSICHERUNG.....	5
§ 16 VERSICHERUNG DER FEUERWEHRLEUTE UND IHRER PRIVATFAHRZEUGE.....	5
K. ORDNUNGSBUSSEN	6
§ 17 BUSSEN	6
L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 18 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	6

Die Gemeinderäte Ehrendingen und Freienwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zur erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

§ 3

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Geschlechtsneutralität

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Vertrauensarzt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹⁾ Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Gemeinde Ehrendingen stellt 3, die Gemeinde Freienwil 2 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus dem Feuerwehrkommandanten, je einem Mitglied des Gemeinderates von Ehrendingen und Freienwil, sowie zwei weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

Feuerwehrkommission

²⁾ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

*Ungenügende oder
fehlende
Löscheinrichtungen*

D. Ausrüstung

§ 7

¹⁾ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Ausrüstung

²⁾ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 8

Die Alarmierung wird durch die Alarmstelle gewährleistet.

Alarmstelle

F. Dienstbereitschaft

§ 9

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.

Alarmierung

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

¹⁾ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

Ausbildung

²⁾ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

¹⁾ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsdienst

²⁾ Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt

³⁾ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴⁾ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

¹⁾ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar-

*Branddienst;
Einsatzpläne*

feuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²⁾ Bei länger andauernden Einsätzen (mehr als 4 Stunden) werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

³⁾ Die Soldauszahlung hat gemäss Einsatzrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen

H. Kontrollwesen

§ 13

¹⁾ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. *Kontrollführung*

²⁾ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteu-
erämter.

§ 14

¹⁾ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. *Dienstbüchlein*

²⁾ Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 15

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. *Kommando-
wechsel*

I. Versicherung

§ 16

¹⁾ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. *Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihrer Privat-
fahrzeuge*

²⁾ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 17

Die Busse beträgt:

Bussen

1. Versäumnis	1 x den Übungssold
2. Versäumnis	2 x den Übungssold
3. Versäumnis	3 x den Übungssold
4. und jedes weitere Versäumnis	4 x den Übungssold

L. Schlussbestimmungen

§ 18

Dieses Feuerwehreglement ersetzt dasjenige von Ehrendingen vom 30.08.2001 und demjenigen von Freienwil vom 25.08.1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

*Inkrafttreten,
Aufhebung bisheri-
gen Rechts*

Ehrendingen, 04.02.2008

Freienwil, 02.04.2007

GEMEINDE EHRENDINGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

GEMEINDE FREIENWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor

Genehmigt

Aarau, 05. FEB. 2008
Aargauische Gebäudeversicherung
Vorsitzender der Geschäftsleitung